



## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **- Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG -**

#### **Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Der Antragsteller BayWa Mobility Solutions GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, beabsichtigt, in 74889 Sinsheim, Neulandstraße 38, auf Flurstück 8789/1, eine LNG Tankstelle für LKW zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage besteht aus dem oberirdischen Lagertank für 27 Tonnen (70 m<sup>3</sup>) LNG zusätzlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und den Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Die Anlage mit den Anlagenteilen sowie eine Diesel- und AdBlue-Tankstelle werden auf einem bereits bestehenden LKW-Parkplatz mit einer bereits bestehenden Tankstelle errichtet. Das Gebiet ist als GI eingestuft.

Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Mit beantragt wird die Baugenehmigung für die Diesel- und AdBlue-Tankstelle auf dem gleichen Flurstück.

Die Anlage fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 des UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Einzelfallprüfung nach § 7 Absatz 2 UVPG vorgesehen.

In dieser überschlägigen Prüfung prüft die zuständige Behörde, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

Wesentliche Gründe: Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 30.12.2020

Rolf Ebel